

Fachhochschule Vorarlberg GmbH

Satzung der FH Vorarlberg

Gemäß § 10 Abs 3, Z 10 FHG



FH Vorarlberg 
University of Applied Sciences

Wahlordnung für die Wahl der Vertretung der Studiengangsleitungen Version 3.0

Beschlossen durch das Fachhochschulkollegium am 15.12.2020
im Einvernehmen mit dem Erhalter 03.02.2021
in Kraft mit 03.02.2021

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode.....	3
§ 3 Wahlgorgane, Zusammensetzung und Aufgaben.....	3
§ 4 Wahlanfechtung und Wahlprüfung	3
§ 5 Wahlniederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen	4
§ 6 Auszählung.....	4
§ 7 Wahlgrundsätze.....	4

Wahlordnung für die Wahl der Vertretung der Studiengangsleitungen des Kollegiums

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Studiengangsleiterinnen/ Studiengangsleiter der Fachhochschul-Studiengänge der FH Vorarlberg in das Kollegium.

§ 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode

Die Funktionsperiode dauert vier Jahre. Die Funktionsperiode beginnt mit der konstituierenden Kollegiumssitzung und endet mit Beginn der konstituierenden Kollegiumssitzung der nächsten Funktionsperiode.

Die Funktionsperiode der Vertreterinnen/Vertreter der Studiengangsleiterinnen/ Studiengangsleiter beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl und endet mit der Funktionsperiode des Kollegiums. Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin/der Wahlleiter und der Wahlausschuss. Wahlwerberinnen/Wahlwerber können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Sie/er sorgt für die Stimmzettel und die Wahlurne.

(3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter wird von der Leiterin/ vom Leiter des Kollegiums bestellt.

(4) Der Wahlausschuss umfasst vier Mitglieder. Er wird aus zwei Mitgliedern des Lehr- und Forschungspersonals, der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zusammengesetzt. Die Bestellung der Mitglieder durch die Leiterin/den Leiter des Kollegiums erfolgt auf Vorschlag der Wahlleiterin/des Wahlleiters. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses dem Kollegium bekannt.

(5) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter und die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 4 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

(1) Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte kann nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften der Wahlordnung verletzt sind.

(2) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter. Der Beschluss über die Anfechtung ist schriftlich zu begründen und der/dem Antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person und dem Kollegium zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären.

erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Eine Wiederholung der Wahl ist dann unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter legt den Wahltermin, den Ort und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§ 5 Wahlniederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

- (1) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Verlauf der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (2) Die Stimmzettel und Wahlniederschriften sind vier Jahre durch das Rektorat aufzubewahren.

§ 6 Auszählung

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlausschuss vorzunehmen.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurne werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig, wenn
 - a) die zur Bestätigung der Wahlliste vorgesehen Felder nicht eindeutig gekennzeichnet (angekreuzt) wurden (ja/nein),
 - b) aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (3) Bei Zweifel über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss. Die auf den einzelnen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 7 Wahlgrundsätze

- (1) Von den Studiengangsleiterinnen/Studiengangsleitern werden jeweils sechs Vertreterinnen/Vertreter zur Entsendung in das Kollegium gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt als geheime Wahl.
- (3) Passives Wahlrecht haben alle Leiterinnen/Leiter von Fachhochschul-Studiengängen an der FH Vorarlberg.
- (4) Aktives Wahlrecht haben alle Leiterinnen/Leiter die im Semester der Wahl einen Fachhochschul-Studiengang an der FH Vorarlberg leiten.
- (5) Stimmübertragung ist möglich, wenn sie dem Wahlausschuss schriftlich und von der übertragenden Studiengangsleitung unterzeichnet bekannt gegeben wird.
- (6) Jede/jeder aktive Wahlberechtigte hat sechs Stimmen zu vergeben. Eine Vergabe von mehr als sechs Stimmen macht den Wahlzettel ungültig. Weniger als sechs Stimmen können vergeben werden. Jede/jeder Wahlberechtigte darf pro Kandidatin/Kandidat nur eine Stimme vergeben.
- (7) Gewählt werden die sechs stimmenstärksten Vertreterinnen/Vertreter der Studiengangsleiterinnen/Studiengangsleiter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Die auf der Wahlliste angeführten Personen müssen im Falle ihrer Wahl die Wahl annehmen.

(9) Wird ein gewähltes Mitglied dieser Gruppe des Kollegiums zur Leiterin/zum Leiter des Kollegiums oder deren/dessen Stellvertretung gewählt oder scheidet eine Studiengangsleiterin/ein Studiengangsleiter vorzeitig aus, bestimmen die Studiengangsleiterinnen/Studiengangsleiter die jeweilige Nachfolge aus dem Kreis der nicht vertretenen Studiengangsleiterinnen/Studiengangsleiter per Wahl gemäß dieser Wahlordnung.

(10) Sollten weniger als sechs Leiterinnen oder Leiter von Fachhochschul-Studiengängen zur Verfügung stehen, ist deren Anzahl aus dem Kreis der Vertreterinnen oder Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals gemäß den Regelungen in der „Wahlordnung für die Vertreterinnen/Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals im Kollegium an der FH Vorarlberg idgF zu ergänzen (§ 10 Abs 2 FHG).